



Universität Potsdam – Juristische Fakultät
Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“

August-Bebel-Straße 89

Haus 7 – Raum 2.35

14482 Potsdam

Tel.: 0331/977-3822

E-Mail: post@llmpotsdam.de

Internet: www.uni-potsdam.de/de/llmpotsdam/index

Merkblatt zu den schriftlichen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (LL.M.) an der Universität Potsdam (Prüfungskampagne Wintersemester 2023/2024, Stand: 1. Dezember 2023)

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die schriftlichen Prüfungsleistungen für den Erwerb des Abschlusses „Master of Laws“ (LL.M.) im Studiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ informieren. Es ergänzt den „Leitfaden für Studierende“, den Sie bereits zu Beginn Ihres Studiums erhalten haben.

Aktuelle Informationen zum Prüfungsverfahren finden Sie zudem auf der **Homepage** des Studiengangs unter

<https://www.uni-potsdam.de/de/llmpotsdam/studierende/pruefungen/pruefungsvorbereitung-ablauf-termine-neue-studo.html>.

Inhalt des Merkblatts:

I.	Art der schriftlichen Prüfungsleistungen	2
II.	Gesamtnote des Masterabschlusses	2
III.	Modulabschlussklausuren	3
IV.	Termine, Zeitplan und Verfahren für die Modulabschlussklausuren	6
V.	Zusatzklausuren für die Ausbildung zum Fachanwalt für Steuerrecht (FAO)	9
VI.	Masterarbeit	10
VII.	Verfahren für die Masterarbeit und mündliche Prüfung	12

Anhang: Formular für die Festlegung der Wahlpflichtmodule

Formular für die Teilnahme an den Modulabschluss- und Fachanwaltsklausuren

I. Art der schriftlichen Prüfungsleistungen

Die maßgeblichen Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen sind in § 4 sowie Anhang 2 (Modulkatalog) der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (StudienO)¹ enthalten.

Danach müssen Sie für den **Erwerb des Titels „Master of Laws“ (LL.M.)** folgende Prüfungen bestehen:

- **7 Modulabschlussklausuren** (fünf in den Pflichtmodulen **P 2, P 3, P 4, P 5** und **P 7** und je eine in den beiden von Ihnen gewählten Wahlpflichtmodulen)
*Im Wahlpflichtmodul **WP 5** kann die Klausur-Prüfungsleistung auch durch die Kombination einer Klausur mit einer mündlichen Präsentation (Referat) erbracht werden.*
- ein **Planspiel** in dem Pflichtmodul **P 6**
- eine **Kurzhausarbeit** in dem Pflichtmodul **P 1**
- die schriftliche sechsmonatige **Masterarbeit**
- die **mündliche Prüfung**.

Die maßgeblichen **schriftlichen Prüfungsleistungen** für die Verleihung des **Titels „Master of Laws“ (LL.M.)** sind somit die **fünf Modulabschlussklausuren** sowie die **Masterarbeit**. Sofern Sie auch den gesamten theoretischen Prüfungsstoff für den **Fachanwalt für Steuerrecht** abdecken wollen, müssen Sie je nach Kombination Ihrer Wahlpflichtmodule mindestens noch zwei weitere Klausuren schreiben. Näheres dazu finden Sie unter VII. am Ende dieses Merkblatts.

II. Gesamtnote des Masterabschlusses

Die **Gesamtnote** des Masterabschlusses ergibt sich gemäß § 12 BAMA-O² i.V.m. der StudienO aus den **Noten für die sieben Modulabschlussklausuren**,³ **für die Kurzhausarbeit sowie für die Masterarbeit und für die mündliche Prüfung**.

Dabei gehen die Klausuren zu zwei Dritteln und die Masterarbeit sowie mündliche Prüfung zusammen zu einem Drittel in das Ergebnis ein. Zu den Einzelheiten der Notenberechnung wenden Sie sich an das Organisationsbüro für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“.

Bitte beachten Sie, dass **bestandene Prüfungsleistungen nicht wiederholt** werden dürfen.⁴ Eine **Wiederholung der Klausuren oder der Masterarbeit zur Notenverbesserung** ist daher **nicht möglich**.

¹ Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam vom 7. Juni 2017, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek) 2017, Seite 957-971.

² Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013, i.d.F. der Dritten Änderungssatzung vom 18. April 2018, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek) 2018, S. 371 ff.

³ bzw. im Wahlpflichtmodul WP 5 ggf. gemäß Anhang 2 (Modulkatalog) der StudienO statt aus der Note der Abschlussklausur aus der Durchschnittsnote der 90-minütigen Modulklausur und der mündlichen Präsentation.

⁴ Siehe auch § 25 Abs. 1 S. 2 alte StudienO vom 4. Juli 2012, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek) 2012, Seite 471 – 499.

III. Modulabschlussklausuren

Der **Klausurteil** der Masterprüfung besteht aus den **sieben Modulabschlussklausuren**. An diesen Klausuren müssen Sie auch teilnehmen, wenn Ihnen Leistungen, die außerhalb des Studiengangs erbracht worden sind, für das betreffende Modul angerechnet wurden. Mit dem Bestehen der Abschlussklausur (bzw. ggf. im Modul WP 5 der Kombination aus mündlicher Präsentation und Klausur) erwerben Sie die Leistungspunkte, die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind.⁵

1. Umfang und Inhalt der Modulabschlussklausuren

Zum **Erwerb des Mastertitels (LL.M.)** müssen Sie in fünf Pflichtmodulen sowie in zwei Wahlpflichtmodulen jeweils eine **Abschlussklausur schreiben und bestehen** sowie eine **Kurzhausarbeit** im Pflichtmodul **P 1** und das **Planspiel** (aktive Teilnahme erforderlich) im Pflichtmodul **P 6** erfolgreich absolvieren.

Jede Modulabschlussklausur dauert (sowohl in den Pflicht- als auch in den Wahlpflichtmodulen) **zwischen 2 und 3 Zeitstunden**.⁶ Mit den Klausuren soll festgestellt werden, ob Sie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen und praktischen Umgangs mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet des Unternehmens- und Steuerrechts besitzen. Durch die Klausur sollen Sie nachweisen, dass Sie in dem jeweiligen Modul über die für die Berufspraxis erforderlichen Sachkenntnisse verfügen, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengbietes überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbständig anzuwenden. Zudem sollen Sie nachweisen, dass Sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrschen.⁷

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am **Inhalt der Lehrveranstaltungen**, die zu dem betreffenden Modul gehören. Daher können in der Klausur die Rechtsgebiete aus allen Veranstaltungen eines Moduls geprüft werden. Formal können die Klausuren aus Fragen oder einer gutachterlichen Falllösung oder auch aus einer Kombination von Fragen und Fällen bestehen.

2. Besonderheiten im Wahlpflichtmodul WP 5

Im Wahlpflichtmodul **WP 5** besteht die Möglichkeit, die Prüfungsleistung statt durch eine Klausur durch die **Kombination** aus einer **mündlichen Präsentation** (Referat) und einer **90-minütigen Klausur** zu erbringen. Für die Klausur gelten sinngemäß dieselben (oben geschilderten) Vorgaben wie für die Klausuren der anderen Module. Dies bedeutet insbesondere, dass sie erst nach Erfüllung der Anwesenheitspflicht (siehe dazu unten unter IV. 2.) geschrieben werden kann. Zusätzlich zu der Klausur ist in einer Veranstaltung des Moduls WP 5 eine mündliche Präsentation (Referat) zu erbringen. Hinsichtlich dieses Referats wird im Sinne der Chancengleichheit verlangt, dass bei der Auswahl der Themen sowie bei Art und Umfang der mündlichen Präsentation die Gleichwertigkeit der Kombination aus Klausur und Präsentation mit den Klausuren für die Modulprüfung der anderen Module zu wahren ist.⁸ Für die Modulabschlussnote der Kombinationsprüfung wird der Durchschnitt aus den Noten für die mündliche Präsentation und für die Klausur gebildet.⁹

⁵ Vgl. § 18 Abs. 6 und § 18a Abs. 4 alte StudienO vom 4. Juli 2012, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek) 2012, Seite 471–499.

⁶ Zu den Besonderheiten im Wahlpflichtmodul WP 5 siehe sogleich unter 2.

⁷ Vgl. § 18 Abs. 3 alte StudienO vom 4. Juli 2012, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek) 2012, Seite 471–499.

⁸ Vgl. § 18a Abs. 2 S. 4 alte StudienO vom 4. Juli 2012, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek) 2012, Seite 471–499.

⁹ Vgl. § 18a Abs. 3 alte StudienO vom 4. Juli 2012, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek) 2012, Seite 471–499.

3. Zugelassene bzw. notwendige Gesetzestexte und Hilfsmittel

Als Hilfsmittel in den Klausuren sind grundsätzlich **alle gängigen Gesetzessammlungen** zum Zivilrecht, Strafrecht und Steuerrecht sowie ein **nicht programmierbarer Taschenrechner** (eigenständiges Gerät, kein Mobiltelefon, Tablet o. ä.) zugelassen. Studierende, deren **Muttersprache nicht Deutsch** ist, dürfen zusätzlich ein **allgemeines Wörterbuch Deutsch/Muttersprache/Deutsch (kein Fachwörterbuch Recht oder Wirtschaft)** benutzen.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage. Im Einzelnen sind ausreichend:

- Pflichtmodule **P 1, P 2, P 3**: Beck Steuertexte (rot) oder NWB Steuertexte; Grundgesetz (z.B. Beck-Text oder Sartorius I „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“)
- Pflichtmodul **P 3 für den Klausurteil „Investmentsteuerrecht“**: Zulässig sind jegliche Gesetzestexte. Erforderlich sind das InvStG, EStG, KStG und GewStG in der jeweils aktuellen Fassung. Wichtig ist insbesondere, dass die Änderungen durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 enthalten sind. Sofern weitere Normen (etwa des KAGB) für die Klausurlösung relevant sind, werden diese im Aufgabentext abgedruckt.
- Pflichtmodule **P 4, P 5**: Habersack „Deutsche Gesetze“; Beck Steuertexte (rot) oder NWB Steuertexte
- Pflichtmodul **P 7**: Habersack „Deutsche Gesetze“; Beck Steuertexte (rot) oder NWB Steuertexte
- Wahlpflichtmodul **WP 1**: Habersack „Deutsche Gesetze“; Beck Steuertexte (rot) oder NWB Steuertexte, InsO, WpHG. Sie können die Normen selbst ausgedruckt mitbringen, zeigen Sie diese jedoch bitte vor Beginn der Schreibzeit kurz dem Aufsichtspersonal vor.
- Wahlpflichtmodul **WP 2**: Habersack „Deutsche Gesetze“; Beck Steuertexte (rot) oder NWB Steuertexte
für den **Klausurteil „Insolvenzrecht“** zusätzlich die Insolvenzordnung (InsO) sowie die Zivilprozessordnung (ZPO) in der geltenden, aktuellen Fassung. Sie können die Normen selbst ausgedruckt mitbringen, zeigen Sie diese jedoch bitte vor Beginn der Schreibzeit kurz dem Aufsichtspersonal vor.
- Wahlpflichtmodul **WP 3**: Habersack "Deutsche Gesetze"; Beck Steuertexte (rot) oder NWB Steuertexte, AEUV (z.B. Beck-Text oder Sartorius I "Verfassungs- und Verwaltungsgesetze") sowie EGBGB 2020, EGInsVO 2015, EuGVVO 2012, Rom I-VO, Rom II-VO (z.B. Jayme/Hausmann „Internationales Privat- und Verfahrensrecht“)
- Wahlpflichtmodul **WP 4**: Habersack „Deutsche Gesetze“, AEUV (z.B. Beck-Text oder Sartorius I „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“), Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Markengesetz, Urheberrechtsgesetz, DesignG; Handout (selbst auszudrucken) zum kartellrechtlichen Aufgabenteil, GWB
- Wahlpflichtmodul **WP 5**: Habersack „Deutsche Gesetze“
- **ergänzende FA-Klausuren**: Beck Steuertexte (rot) oder NWB Steuertexte; Grundgesetz (z. B. Beck-Text oder Sartorius I "Verfassungs- und Verwaltungsgesetze")

Sofern für die Klausurlösung weitere Gesetzestexte, Internationale Vereinbarungen, EU-Richtlinien o. ä. relevant sind, werden diese zusammen mit den Klausuraufgaben zur Verfügung gestellt.

Die **Gesetzestexte dürfen** Unterstreichungen oder Markierungen sowie Klebmarkierungen am Rand, jedoch **keinen Text** und **keine Paragraphen- oder Zahlenverweise enthalten. Verstöße führen bei erstmaliger Entdeckung zum Ausschluss von der Prüfung** (siehe § 17 Abs. 1 BAMA-O).

Für die Klausuren ist **eigenes Schreibpapier - liniert, DIN A4-Format** - mitzubringen. Die Blätter dürfen nur **einseitig** beschrieben werden. Auf der **linken Seite** ist **ein Drittel** des Blattes (ca. 7 cm) als **Korrekturrand** frei zu halten.

4. Abschichtung der Klausuren

Die Studienordnung sieht keine zwingende Bündelung aller Klausuren in einer Prüfungskampagne vor. Sie können die Klausuren daher „abschichten“, also (vorbehaltlich der Erfüllung der Anwesenheitspflichten)¹⁰ frei **auf mehrere Prüfungskampagnen verteilen**. So könnten Sie beispielsweise im Wintersemester 2023/2023 nur die Klausuren einiger Pflichtmodule und im Sommersemester 2024 die Klausuren der beiden Wahlpflichtmodule und noch nicht absolvierter Pflichtmodule schreiben. Näheres zum entsprechenden Verfahren siehe unten unter IV. 2.

5. Festlegung bzw. Änderung der prüfungsrelevanten Wahlpflichtmodule

Mit dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang haben Sie bereits die **beiden Wahlpflichtmodule** angegeben, die Sie belegen wollen. Allerdings besteht gemäß § 4 Abs. 3 StudienO die Möglichkeit, die prüfungsrelevanten Wahlpflichtmodule auch noch während des Studiums zu ändern. Dafür müssen Sie den Modulwechsel dem Prüfungsausschuss für den Studiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ schriftlich **anzeigen**. Diese **Anzeige** muss gemäß § 4 Abs. 3 S. 4 StudienO bei den Studienanfängern des Wintersemesters 2023/2024 **bis zum 30. Juni 2024** bei der Universität Potsdam eingehen.¹¹

Das entsprechende Formular finden Sie im Anhang zu diesem Merkblatt. **Beachten Sie bitte, dass Sie bei einem Wechsel der Wahlpflichtmodule auch für das neue Modul bzw. die neuen Module die Anwesenheitspflicht erfüllen müssen, um für die jeweilige Modulabschlussklausur zugelassen zu werden.**

¹⁰ Siehe dazu ausführlich im „Leitfaden für Studierende im Masterstudiengang Unternehmens- und Steuerrecht“.

¹¹ Für die Studienanfänger des Sommersemesters 2023 endet die Frist zur Änderung der Wahlpflichtmodule erst am 31. Januar 2024.

IV. Termine, Zeitplan und Verfahren für die Modulabschlussklausuren

1. Klausurtermine und Ablauf der Klausuren

In der Prüfungskampagne des Wintersemesters 2023/2024 werden die Klausuren im **März 2024 voraussichtlich** an den folgenden Tagen geschrieben:

- Donnerstag, 14.03.2024: Wahlpflichtmodul **WP 1** (Wirtschafts- & Steuerstrafrecht) **9-12 UHR**
- Freitag, 15.03.2024: Wahlpflichtmodul **WP 2** (InsolvenzR/Sanierungssteuerrecht) **9-12 UHR**
- Samstag, 16.03.2024: Wahlpflichtmodul **WP 3** (Internat. Wirtschaftsrecht) **9-12 UHR**
- Montag, 18.03.2024: Wahlpflichtmodul **WP 4** (Gewerblicher Rechtsschutz) **9-12 UHR**
- Montag, 18.03.2024: Wahlpflichtmodul **WP 5** (Streitbeilegung & Mediation) **13-14:30 UHR**
- Donnerstag, 21.03.2024: Pflichtmodul **P 3** (Unternehmenssteuerrecht) **9-11 UHR**
- Donnerstag, 21.03.2024: Pflichtmodul **P 5** (Kapitalgesellschaftsrecht) **12-14 UHR**
- Freitag, 22.03.2024: Pflichtmodul **P 4** (Personengesellschaftsrecht) **9-11 UHR**
- Freitag, 22.03.2024: Pflichtmodul **P 2** (Einkommen- & Umsatzsteuerrecht) **12-14 UHR**
- Samstag, 23.03.2024: Pflichtmodul **P 7** (Bilanz- & Bilanzsteuerrecht) **9-12 UHR**

Die Prüfungsräume finden Sie auf der Homepage des Studiengangs.

In der Prüfungskampagne des Sommersemesters 2024 werden die Klausuren im **September 2024** geschrieben. Die Termine finden Sie vorab auf unserer Homepage.

Eine gesonderte **Ladung** zu den Klausuren **erfolgt nicht**. Wenn Sie einen **Termin** ohne triftigen Grund **versäumen**, die Prüfung ohne triftigen Grund abbrechen oder die Klausur nicht innerhalb der Bearbeitungszeit abgeben, wird die jeweilige Klausur mit „**nicht ausreichend**“ (5,0) **bewertet**, vgl. § 14 Abs. 1 BAMA-O). Zu den **zugelassenen Hilfsmitteln** siehe oben unter III. 3. Wir weisen zudem darauf hin, dass die Klausuren handschriftlich (d. h. ohne Laptop) anzufertigen und die Verwendung von elektronischen Geräten während der Bearbeitung nicht erlaubt sind (dies gilt ausdrücklich auch für deren Nutzung als Uhr oder Taschenrechner).

2. Verfahren für die Prüfungskampagne im Sommersemester 2023

a) Erfüllung der Anwesenheitspflicht¹²

Zu den Klausuren der einzelnen Module sind Sie nur zugelassen, wenn Sie

- der **Anwesenheitspflicht** im Sinne der Studienordnung nachgekommen sind bzw.
- bei Abwesenheit in den **Pflichtmodulen** die entsprechenden **Studienleistungen** erbracht haben,
- oder wenn Ihre außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen für die entsprechenden Veranstaltungen des Studiengangs **anerkannt** worden sind.¹³

Aus diesem Grund kann die Entscheidung über die Zulassung zu den Klausuren in der Regel erst am Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2023/2024 erfolgen. Denn erst dann ist die abschließende Beurteilung der Anwesenheit bzw. der Studienleistungen möglich.¹⁴ Daher gilt für die Prüfungskampagne des Wintersemesters 2023/2024 folgendes Verfahren:

b) Prüfung der Anwesenheitspflicht und Zeitplan

Damit geprüft werden kann, ob Sie die Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Modulabschlussklausuren erfüllen, **müssen Sie** dem Prüfungsausschuss für den Studiengang **bis zum 30. Januar 2024 mitteilen, an welchen Abschlussklausuren Sie teilnehmen** möchten. Das entsprechende **Formular** finden Sie im Anhang zu diesem Merkblatt. Da die Klausuren abgeschichtet werden können (siehe oben unter III. 4.), müssen Sie sich nicht pauschal für alle Klausuren anmelden, sondern können auswählen, welche Klausuren Sie mitschreiben möchten. Eine Nachmeldung, um im März 2024 noch an weiteren Klausuren teilzunehmen, ist allerdings nur innerhalb der Frist bis zum 30. Januar 2024 möglich.

Sobald geprüft ist, ob Sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, **werden Sie** - voraussichtlich **bis Ende Februar** – per Mail **informiert**, an welchen Klausuren Sie teilnehmen dürfen. Wenn Sie diese Nachricht erhalten,¹⁵ haben Sie noch **bis Anfang März „Bedenkzeit“**, um sich von einer oder mehreren Klausuren **wieder abzumelden**. Wenn Sie sich innerhalb dieser Frist von einer Klausur **nicht abmelden, müssen Sie** diese auch **mitschreiben**. Versäumen Sie den Termin ohne „triftigen Grund“ (insbesondere Krankheit, siehe § 14 BAMA-O), so wird die jeweilige Klausur gemäß § 14 Abs. 1 BAMA-O mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Näheres dazu siehe sogleich unten.

¹² Ausführliche Hinweise zu den Anwesenheitsbestimmungen der StudienO finden Sie im „Leitfaden für Studierende im Masterstudiengang Unternehmens- und Steuerrecht“. Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Corona-Pandemie in den Studienjahren 2020, 2021 und 2022 nicht als Präsenzlehre stattgefunden haben, sind von den Präsenzplichtregelungen ausgenommen, sodass Ihnen diesbezüglich keine Nachteile im Studienverlauf entstehen.

¹³ Vgl. § 18 Abs. 2 alte StudienO vom 4. Juli 2012, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek) 2012, Seite 471– 499.

¹⁴ Hiervon nicht betroffen sind Studierende, die das Masterstudium im Sommersemester 2022 oder früher begonnen haben, da während der Coronapandemie die Präsenzplichten ausgesetzt waren und auch nicht mehr nachgeholt werden müssen.

¹⁵ Sofern Sie für diese Zeit Ihren Urlaub planen, stellen Sie daher bitte sicher, dass die Post Sie erreicht. Ggf. können Sie dem Organisationsbüro auch eine Ersatzadresse/Urlaubsanschrift mitteilen.

3. Nachteilsausgleich, Krankheitsfall, Wiederholung von Prüfungsleistungen und Freiversuchsregelung

a) Nachteilsausgleich

Nach Maßgabe des § 15 BAMA-O besteht insbesondere für **Behinderte, chronisch Kranke** oder **Schwangere** die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs. Wenn Sie daher z. B. eine Schreibzeitverlängerung oder als Sehbehinderter technische Hilfe für das Erstellen der Klausur benötigen, wenden Sie sich bitte frühzeitig an das Organisationsbüro für den Masterstudiengang.

b) Krankheit

Die näheren Einzelheiten und Ihre Pflichten bezüglich einer Krankmeldung ergeben sich aus § 14 BAMA-O. Beachten Sie bitte, dass Sie im Falle einer **Krankheit** in der Regel **innerhalb von sieben Kalendertagen nach Auftreten des Krankheitsfalles ein ärztliches Attest** vorlegen müssen, aus dem die **Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgeht**, § 14 Abs. 3 BAMA-O. Das Attest senden Sie bitte über das Organisationsbüro an den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“.

c) Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuchsregelung, endgültiges Nichtbestehen

Bestandene Prüfungsleistungen dürfen **nicht wiederholt** werden.¹⁶ Wenn eine **Prüfungsleistung** (Klausur, Kurzhausarbeit im Modul P 1, Teilnahme am Planspiel im Modul P 6) mit „**nicht ausreichend**“ (Note 5,0) bewertet worden ist, kann sie insgesamt **zweimal wiederholt** werden (§ 13 Abs. 2 S. 1 BAMA-O). Allerdings kann die Wiederholung einer Klausur bzw. Kurzhausarbeit grundsätzlich erst in der nächsten Prüfungskampagne (also frühestens im Sommersemester 2024) erfolgen. Die aktive Teilnahme an einem Planspiel als Modulabschluss im Pflichtmodul P 6 ist im Rahmen der Lehrveranstaltung „Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht“ ist jeweils nur im Wintersemester eines Studienjahres möglich.

Eine mit „**nicht ausreichend**“ (Note 5,0) bewertete **Masterarbeit** kann gem. § 30 Abs. 9 BAMA-O nur **einmal wiederholt** werden. Gleiches gilt für eine mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertete **mündliche Masterprüfung (Disputation)**, § 30 Abs. 11 S. 6 BAMA-O.

Prüfungsversuche, die im **1. Fachsemester** absolviert, jedoch nicht bestanden werden, gelten als *nicht* unternommen (sog. **Freiversuchsregelung**). Im 1. Fachsemester **bestandene** Prüfungen dürfen allerdings **nicht wiederholt** werden.

Bei **endgültigem Nichtbestehen** (Note 5,0) einer Prüfungsleistung im **Pflichtmodulbereich** gilt die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden; der Masterabschluss kann in diesem Fall nicht mehr erzielt werden. Wird eine **Wahlpflichtmodulklausur endgültig nicht bestanden**, so gilt die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden; ein Ausweichen auf ein anderes Wahlpflichtmodul ist nicht möglich. Der Masterabschluss kann in diesem Fall nicht mehr erzielt werden.

¹⁶ Vgl. § 25 Abs. 1 S. 2 alte StudienO vom 4. Juli 2012, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek) 2012, Seite 471– 499.

V. Zusatzklausuren für die Ausbildung zum Fachanwalt für Steuerrecht (FAO)

Die Anforderungen für die Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ ergeben sich nicht aus der Studienordnung, sondern aus der Fachanwaltsordnung (FAO). In § 9 FAO sind die Bereiche festgelegt, in denen die besonderen Kenntnisse im Steuerrecht nachzuweisen sind. Für den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse sind insbesondere die Bestimmungen der §§ 4 und 4a FAO zu beachten. Dazu gehört nach § 4a Abs. 2 FAO unter anderem, dass Sie **Leistungskontrollen** (also Klausuren) im Umfang von mindestens **15 Zeitstunden** erbringen.

Folgende Modulabschlussprüfungen (Klausurprüfungen) sind fachanwaltsrelevant und müssen für den Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse für den Fachanwalt für Steuerrecht erfolgreich absolviert werden:

- **P 2, P 3, P 4, P 7 (komplette Modulabschlussklausuren)**
- **WP 1 (Klausurteil „Steuerstrafrecht“)**
- **WP 3 (Klausurteil „Internationales Unternehmensteuerrecht“)**
- **zwei weitere spezielle Fachanwaltsklausuren**¹⁷ (stets im Wintersemester, Klausurtermine während der Vorlesungszeit).

Falls Sie die beiden Wahlpflichtmodule WP 1 und WP 3 als für den Erwerb des *Masterabschlusses* relevante *Wahlpflichtmodule* festlegen, absolvieren Sie diese beiden Wahlpflichtmodule mit Klausuren als reguläre (vollständige, d.h. jeweils aus zwei Klausurteilen bestehende) *komplette Wahlpflichtmodulabschlussklausur*. Der jeweilige fachanwaltsrelevante Klausurteil (siehe oben) wird hierbei für den Nachweis des Erwerbs der theoretischen besonderen Kenntnisse für den Fachanwalt für Steuerrecht automatisch berücksichtigt.

Für die Klausuren der Prüfungskampagne im März 2024 müssen Sie sich bis zum **30. Januar 2024 anmelden**.¹⁸ Falls Sie das Wahlpflichtmodul WP 1 oder das Wahlpflichtmodul WP 3 *nicht* als *prüfungsrelevante Wahlpflichtmodule* für den Erwerb Ihres Masterabschlusses festgelegt haben, können Sie die beiden o.g. jeweiligen Klausurteile im Rahmen der Fachanwaltsausbildung *ergänzend* mitschreiben; insofern gelten **keine Zulassungsbeschränkungen für ergänzende Fachanwaltsklausur(teile)** durch die Anwesenheitsbestimmungen nach der StudienO. **Beachten Sie aber bitte die Anwesenheitspflichten nach der FAO** (die für die Zulassung zu den Klausuren nicht relevant sind), um den Nachweis über den Erwerb der theoretischen Kenntnisse für den Fachanwalt für Steuerrecht im Rahmen Ihres Masterstudiums erhalten zu können (persönliche Teilnahme an fachanwaltsrelevanten Lehrveranstaltungen)¹⁹. Das Formular für die Anmeldung zu den Fachanwaltsklausuren finden Sie im Anhang zu diesem Merkblatt.

¹⁷ davon eine Klausur zum Einkommensteuerrecht und eine Klausur zum Steuerverfahrensrecht; Bearbeitungszeit jeweils 3 Zeitstunden

¹⁸ Für die Anmeldung zu den beiden speziellen Fachanwaltsklausuren, die während der Vorlesungszeit im Wintersemester angeboten werden, gelten andere Fristen.

¹⁹ Mind. 120 Zeitstunden zzgl. 40 Zeitstunden für Buchhaltung und Bilanzwesen (letztere abgedeckt durch das Modul P 7), § 4 Abs. 1 S. 2 und 3 FAO.

VI. Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Regel im letzten Semester des Studiums geschrieben, so dass Sie die Arbeit (bei Vollzeitstudium) grundsätzlich ab dem dritten Fachsemester Ihres Masterstudiums schreiben können. Vorab müssen sie in Ihrem Masterstudium 45 Leistungspunkte durch Prüfungen erworben haben, § 7 Abs. 1 StudienO. Die Masterarbeit hat inklusive der Disputation einen Umfang von 30 Leistungspunkten, § 7 Abs. 2 StudienO.

1. Inhalt und Thema der Masterarbeit

Die Masterarbeit soll zeigen, dass Sie im Masterstudium erweiterte und vertiefte Fachkompetenzen erworben haben, Theorie und Empirie verbinden können und fähig sind, eine anwendungsorientierte Problemstellung auf fachwissenschaftlicher Grundlage mit fachwissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und die Ergebnisse in formal, sprachlich und sachlich überzeugender Weise darzustellen.²⁰ Sie ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen, kann nach Maßgabe des § 30 Abs. 12 BAMA-O aber auch in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgegeben werden.

Für das **Thema der Arbeit** und die **Gutachter** haben Sie gemäß § 30 Abs. 3 und Abs. 8 S. 2 ff. BAMA-O das **Vorschlagsrecht**. Die Lehrkräfte, die Mitarbeiter des Masterbüros und der Leiter des Studiengangs werden Ihnen bei der Auswahl eines geeigneten Themas gern behilflich sein.

2. Umfang und Form der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist als **ausschließlich digital im PDF-Format via E-Mail** (post@lmpotsdam.de) beim Organisationsbüro des Studiengangs „Unternehmens- und Steuerrecht“ (LL.M.) abzugeben. Die Arbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Fundstelle durch die Verwendung von Fußnoten kenntlich gemacht werden. Der Umfang der Arbeit (ohne Inhalts- und Literaturverzeichnis) **soll** in der Regel einen Bearbeitungsumfang von **50 Seiten (DIN A4) nicht überschreiten**. Weitere Informationen zu den **Formalien der Arbeit** (Seitenränder, Zeilenabstand, Schriftart und -größe, Zitierweise, etc.) sowie Tipps zur juristischen Recherche finden Sie im **Merkblatt Hinweise zur inhaltlichen und formalen Gestaltung der Masterarbeit im Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (LL.M.) an der Universität Potsdam**.²¹

²⁰ Vgl. § 19 Abs. 1 alte StudienO vom 4. Juli 2012, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek) 2012, Seite 471– 499.

²¹ Das Merkblatt kann über folgenden Link heruntergeladen werden:

https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/lmpotsdam/Ordnungen_und_Antr%C3%A4ge/Hinweise_Masterarbeit_231201.pdf

3. Dauer der Masterarbeit

Die **Bearbeitungszeit** für die Masterarbeit beträgt **sechs Monate**, § 30 Abs. 5 S. 3 BAMA-O. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der formellen Übergabe des Themas der Masterarbeit durch das Büro für Studien- und Prüfungsangelegenheiten („Studienbüro“) der Juristischen Fakultät (Frau Katharina Moisa, Campus Griebnitzsee, Haus 6, Raum 0.08). Dazu müssen Sie dort das Thema in Empfang nehmen. Nach vorheriger Vereinbarung mit Frau Moisa wird hierfür der Mail- und Postweg für die Themenübergabe genutzt.

Die Arbeit gilt mit der **Abgabe** beim Studienbüro, beim Organisationsbüro für den Studiengang oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet, § 30 Abs. 5 S. 6 BAMA-O. Geht die Masterarbeit per **Post** bei der Universität Potsdam ein, so gilt sie auch dann als fristgerecht beendet, wenn sie innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschickt wurde; maßgeblich ist das Datum des Poststempels, § 30 Abs. 5 S. 7 BAMA-O.

Versäumen Sie die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, § 30 Abs. 7 S. 1 BAMA-O. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat,²² im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.²³ **Planbare Gegebenheiten**, insbesondere Urlaubsreisen und berufliche Verpflichtungen, **rechtfertigen** die **Verlängerung** der Bearbeitungszeit **grundsätzlich nicht**. Beachten Sie bitte, dass Sie bei einer **Krankheit** in der Regel **binnen sieben Kalendertagen ein ärztliches Attest** vorlegen müssen, aus dem die **Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgeht**.²⁴ Das Attest senden Sie bitte über das Organisationsbüro an den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“.

4. Rückgabe des Themas

Wenn Sie merken, dass Ihnen das gewählte Thema doch nicht zusagt, besteht gemäß § 30 Abs. 10 BAMA-O **einmal** die Möglichkeit, das Thema **bis zum Ende des zweiten Monats** der Bearbeitungszeit **zurückzugeben**. Sie erhalten dann unverzüglich ein neues Thema.

²² Vgl. § 30 Abs. 7 S. 3 BAMA-O.

²³ Vgl. § 30 Abs. 7 S. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 BAMA-O.

²⁴ Vgl. § 14 Abs. 3 S. 1 BAMA-O.

VII. Verfahren für die Masterarbeit und mündliche Prüfung

Bestimmte Termine oder Zeiträume für den Beginn der Masterarbeit sind nicht vorgesehen, so dass Sie grundsätzlich jederzeit anfangen können. Sofern Sie (in der Regel ab dem 3. Fachsemester im Masterstudiengang nach Erwerb von 45 Leistungspunkten, siehe oben unter VI.) Ihre Masterarbeit schreiben wollen, bitten wir Sie, dass Sie sich **zunächst ein Thema überlegen und Kontakt mit den Dozenten bzw. Prüfern aufnehmen**, die Sie sich als Betreuer bzw. Gutachter vorstellen. Als Betreuer kommen alle Lehrkräfte des Studiengangs (Professoren und externe Lehrbeauftragte) in Betracht. Sofern Sie keinen Betreuer finden, weil z.B. die Betreuungskapazität Ihres „Wunschbetreuers“ bereits mit anderen Kandidaten erschöpft ist, sollten Sie unverzüglich mit dem Masterbüro Kontakt aufzunehmen, damit eine für alle Seiten zufrieden stellende Lösung gefunden werden kann.

Sobald Sie einen Betreuer und/oder ein Thema gefunden haben, teilen Sie dies (am besten per E-Mail und unter Angabe von Thema und Betreuer) dem Organisationsbüro für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ mit, damit das **formelle Prüfungsverfahren eingeleitet** werden kann (E-Mail-Adresse: *post@llmpotsdam.de*). Sie erhalten dann vom Organisationsbüro die Formulare, mit denen Sie von dem bzw. den Gutachtern das Einverständnis mit Ihren Vorschlägen für die Gutachter und das Thema einholen können. Diese vorherige Klärung erleichtert dem Prüfungsausschuss die Entscheidung und vermeidet unliebsame „Überraschungen“, wenn etwa der von Ihnen präferierte Betreuer nicht zur Verfügung stehen sollte. Auf der Basis Ihrer Vorschläge entscheidet der **Prüfungsausschuss** möglichst zeitnah und vergibt das Thema Ihrer Arbeit. Die offizielle sechsmonatige Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Ausgabe des Themas über das Studienbüro der Juristischen Fakultät (siehe dazu oben unter VI. 3.).

Nach Abgabe Ihrer schriftlichen Masterarbeit wird diese vom Erst- und Zweitgutachter bewertet. Nach Abschluss der Korrektur erhalten Sie beide Voten zu Ihrer schriftlichen Masterarbeit per Mail vom Masterbüro übermittelt und vereinbaren anschließend direkt mit den beiden Gutachtern einen Termin für Ihre mündliche Masterprüfung. Bitte teilen Sie uns per Mail an *post@llmpotsdam.de* den Termin Ihrer mündlichen Masterprüfung mit. Die Prüfer erhalten anschließend vom Masterbüro ein Formular für das Protokoll der mündlichen Prüfung und eine Notenübersicht über die von Ihnen erzielten Prüfungsleistungen.

Bzgl. der mündlichen Prüfung wird ein 15-20-minütiger Vortrag zu Ihrem Masterarbeitsthema von Ihnen erwartet. Konkrete inhaltliche Vorgaben oder Empfehlungen gibt es dazu von unserer Seite aus jedoch nicht. Im Anschluss an den Vortrag folgen Fragen der Gutachter (bzgl. der Masterarbeit). Die Prüfung dauert insgesamt ca. 30-50 min.